



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 18. Juli 1987	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik fiber eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik	191
17. 7. 87	Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik 192	
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik fiber die Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik.....	192
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik 192	

Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über eine allgemeine Amnestie
aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Juli 1987

1. Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine allgemeine Amnestie für Straftäter erlassen.
Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig zu Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug verurteilt worden sind.
Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wird die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zuläßt.
2. Von der allgemeinen Amnestie werden Personen ausgenommen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord verurteilt worden sind.
3. Die Entlassung der Amnestierten aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft beginnt am 12. Oktober 1987 und ist, einschließlich der Arbeitsplatzvermittlung und der Einleitung weiterer Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, bis zum 12. Dezember 1987 abzuschließen.
4. Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik verkündet die Amnestie und trifft die erforderlichen Festlegungen.

Berlin, den 17. Juli 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler